

21. In § 64 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern“ durch die Wörter „in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten“ ersetzt.
22. § 72 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 20 Absatz 3 findet für Fraktionen des Ortschaftsrats Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.“
23. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

## Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
- c) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Gibt der Landkreis ein eigenes Amtsblatt heraus, das er zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises nutzt, ist den Fraktionen des Kreistags Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten des Landkreises im Amtsblatt darzulegen. Der Kreistag regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschießen.“
3. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisräte kann

in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.“

4. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Monats, in“ durch die Wörter „Tages, an“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags aufgeschoben werden können, bleiben dem neugewählten Kreistag vorbehalten.“
5. In § 26 Absatz 5 wird das Wort „wirtschaftlichen“ gestrichen und die Angabe „§ 105“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.
6. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

## „§ 26 a

*Fraktionen*

- (1) Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“
7. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig“ durch die Wörter „mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag,“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „eines Viertels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.
8. In § 30 Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „bekanntzugeben“ die Wörter „im Wortlaut“ eingefügt.

9. § 34 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.“
10. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:  
 „§ 36 a  
*Veröffentlichung von Informationen*  
 (1) Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.  
 (2) Die der Tagesordnung beigelegten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Kreistags zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.  
 (3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.  
 (4) Die Mitglieder des Kreistags dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.  
 (5) Die in öffentlicher Sitzung des Kreistags oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.  
 (6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.“
11. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „68. Lebensjahr“ ersetzt.
12. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Der Kreistag bestimmt den Wahltag.“  
 b) Es wird folgender letzter Satz angefügt:  
 „Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen; § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.“
13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 3

#### Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Bürgerversammlung, den Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag“ ersetzt.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Bürgerversammlung, Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Der Antrag auf eine Einwohnerversammlung und der Einwohnerantrag können nur von Einwohnern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind.“
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bürgerversammlung, eines Bürgerantrags“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, eines Einwohnerantrags“ ersetzt.
3. In § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 werden die Wörter „Bürgerversammlung, den Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag“ ersetzt.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.